

Präventions- und Kinderschutzkonzept  
in der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n)  
im Evangelischen Dekanat Worms-Wonnegau

---

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
Prävention .....	4
Rahmenvereinbarung.....	4
Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ).....	4
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung .....	5
Fachliche Fortbildung .....	5
Präventionsbeauftragung.....	5
Präventionsbeauftragte:r im Evangelischen Dekanat Worms-Wonnegau .....	5
Präventionsbeauftragte:r in den Kirchengemeinden.....	6
Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten in den Kirchengemeinden:.....	6
Ansprechpersonen im Krisenfall.....	7
Beschwerdemanagement.....	9
Partizipationsmöglichkeiten.....	9
Sexualpädagogisches Konzept.....	9
Intervention.....	10
Meldekette 11	
Kriseninterventionsteam .....	11
Handlungsleitfragen und Interventionsplan .....	12
Handlungsleitfragen bei Peer Gewalt (Gewalt zwischen Gleichaltrigen).....	13
Handlungsleitfragen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	14
Intervention bei Sexualisierter Gewalt.....	15
Nachbearbeitung der Intervention .....	16
Rehabilitation der Mitarbeitenden .....	16
Schlussbemerkung.....	16
Anlagen.....	17
Anlage 1    Prüfschema nach § nach § 72a SGB VIII / Land Rheinland-Pfalz .....	17
Anlage 2    Gefährdungspotential Schema EKHN.....	17
Anlage 3    Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt .....	18
Anlage 4    Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme .....	19
Anlage 5    Gewalt!? Nicht mit Uns! .....	20
Anlage 6    Zusammenstellung der Straftaten nach § 72a SGB VIII.....	23
Anlage 7    Gewaltpräventionsgesetz.....	24
Anlage 8    Mustervorlage Gesprächsprotokoll im Verdachtsfall.....	28
Anlage 9    Schutzkonzept-Bausteine .....	30

## Präambel

„Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft.“ (Präambel der [Kinder- und Jugendordnung](#).)

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirche im Dekanat Worms-Wonnegau tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie toleriert weder körperliche, seelische noch psychische Gewalt. Der Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist ein hohes Gut und konstitutiver Bestandteil kirchlicher Arbeit.

Die Evangelische Kirche im Dekanat Worms-Wonnegau übernimmt Verantwortung für die ihr anvertrauten Menschen und schafft sichere Räume in der kirchlichen Arbeit.

Mitarbeitende werden sich der Ursache und Folgen von Gewalt und Missbrauch bewusst und unternehmen auf verschiedenen Ebenen vorbeugende Maßnahmen. Das Ziel dieses Präventionskonzeptes ist es, Kinder und Jugendliche zu stärken und sie sprachfähig zu machen sowie ihren Schutz in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu gewährleisten. In der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden Regeln und Grenzen thematisiert. Stichworte sind hier Selbstbehauptung, Gewaltprävention, Kinderrechte und Sexualpädagogik.

Der Missbrauch von Vertrauensbeziehungen zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere Verhaltensweisen ist nicht zu tolerieren. Das betrifft auch Formen der Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit (verbale Belästigungen, Herabwürdigungen, Mobbing etc.) oder das Ausüben von struktureller Gewalt oder Macht.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichten sich auf einen grenzwahrenden Umgang und sind Garant, dass es in der Arbeit auch zu keinen grenzüberschreitenden Übergriffen der Kinder und Jugendliche untereinander kommt.

Opfer von Übergriffen sollen wissen, wo und bei wem sie im Evangelischen Dekanat Worms-Wonnegau Hilfe finden können. Mitarbeitende, denen sich betroffene Kinder anvertrauen, erhalten professionelle Unterstützung.

Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz, Sensibilisierung und Achtung der Kinderrechte tragen maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei.

Mit diesem Schutzkonzept gehen daher präventive Maßnahmen einher, die den Zugriff von Täter:innen auf Kinder und Jugendliche ausschließen.

## Prävention

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen. Sie haben zudem Anspruch auf Hilfe bei jeglicher Form von Machtmissbrauch (sexuellen Übergriffen, Missbrauch und Gewalt). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und insbesondere vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die im Evangelischen Dekanat Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen tragen.

Prävention dient der Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Dazu bedient sich das Dekanat verschiedener Instrumente:

## Rahmenvereinbarung

Das Dekanat Worms-Wonnegau und die zugehörigen Kirchengemeinden schließen ausschließlich die für das Land Rheinland-Pfalz verhandelte Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (gem. § 72a SGB VIII) vom 23.01.2014 ab.

Darin verpflichten sich das Dekanat und die Kirchengemeinden sicher zu stellen, dass sie mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit nur Personen beauftragen, die strafrechtlich unbescholten im Sinne von §72a Abs. 1 SGB VIII sind.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände ([Anlage 6 Zusammenstellung der Straftaten](#)) sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis.

Durch die Einsichtnahme in ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** wird gewährleistet, dass diese Personen in der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) **nicht** beschäftigt werden.

## Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ)

Alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen. Das betrifft auch Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGBII oder eines Ausbildungs- oder Praktikant:innenverhältnisses.

Die Einsichtnahme in das eFZ bei **hauptamtlichen** Personen erfolgt im Dekanat. Dieses ist dort in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte aufzubewahren. Alle 5 Jahre ist die Abgabe eines aktuellen Führungszeugnisses erforderlich. Die Wiedervorlage wird von der Dekanatsgeschäftsstelle eingefordert.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird von **ehrenamtlichen** Mitarbeiter:innen verlangt, wenn Art, Dauer und Intensität des Kontaktes dies nahelegen ([Anlage 1 Prüfschema](#) oder [Anlage 2](#) Gefährdungspotential); im Zweifelsfall sollte ein eFZ eingefordert werden.

Bei **ehrenamtlichen** Mitarbeitenden erfolgt die Einsichtnahme durch die/den Präventionsbeauftragte:n im Dekanat. Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme zu vernichten bzw. der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben. Die Leitungen der Veranstaltungen überprüfen eigenständig, ob eine Einsichtnahme notwendig ist und fordern ihre Mitarbeitenden zur Einsichtnahme auf.

Für die Beantragung eines eFZ beim Einwohnermeldeamt ist eine [Bestätigung](#) des Trägers notwendig, mit der auch eine Kostenbefreiung einhergeht, sofern ein ehrenamtliches Engagement in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) vorliegt. ([Anlage 3](#))

Die [Dokumentation](#) der Einsichtnahme ([Anlage 4](#)) muss aus Datenschutzgründen unter Verschluss aufbewahrt werden und die Personen, die Einsicht in die Unterlagen haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Dekanat verpflichtet sich von allen Vertreter:innen des Dekanatsynodalvorstandes ein eFZ einzuholen und empfiehlt den Kirchengemeinden, dass die Vertreter:innen des Kirchenvorstandes ebenfalls ein eFZ abgeben.

Das oben beschriebene Verfahren im Umgang mit dem eFZ soll von den Kirchengemeinden übernommen werden.

### **Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung**

Das Evangelische Dekanat Worms-Wonnegau schließt sich dem **Verhaltenskodex** und der **Selbstverpflichtung** der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau „Gewalt!? – Nicht mit uns“ ([Anlage 5](#)) an. Die klaren und transparenten Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter:innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen. Außerdem umfasst die Selbstverpflichtungserklärung Maßnahmen zur Abwendung von jeglichen Formen von Gewalt an oder durch Kinder und Jugendlichen und die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Außerdem ist in der Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich das Dekanat zu informieren und die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

Das Dekanat stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung kennen und veröffentlicht ihn in angemessener Form.

Darüber hinaus verlangt das Evangelische Dekanat, dass jede:r Mitarbeiter:in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) den **Verhaltenskodex** und die **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben.

Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist vom Träger zu archivieren.

### **Fachliche Fortbildung**

Haupt,- Neben,- und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet regelmäßig an Schulungen zum Kinderschutz teilzunehmen.

Mit Hilfe der regionalen Öffentlichkeitsbeauftragten wird regelmäßig über Veranstaltungen der EKHN oder anderen Organisationen zu Fragen des Kinderschutzes informiert.

Alle Ehrenamtlichen, die in der Arbeit von, für und mit Jugendlichen auf Dekanatsstufe eine Kernfunktion erfüllen, haben eine Schulung zum/zur Jugendleiter:in (Juleica) absolviert. Zu den verpflichtenden Modulen der Juleica-Schulung gehört in jedem Durchgang ein Präventions- und Kinderschutzmodul mit den Inhalten Nähe und Distanz, Agieren im Interventionsfall.

Außerdem werden in der Vorbereitung zu Freizeitmaßnahmen oder Ferienspielen bei den Vorbereitungstreffen Auffrischungsmodule zum Thema Kinderschutz und Prävention angeboten.

Des Weiteren soll ein jährliches Netzwerktreffen für die Präventionsbeauftragten in den Kirchengemeinden zu aktuellen Themen im Bereich Kinderschutz stattfinden.

### **Präventionsbeauftragung**

#### **Präventionsbeauftragte:r im Evangelischen Dekanat Worms-Wonnegau**

Das Dekanat beauftragt den/die Dekanatsjugendreferent:in als Präventionsbeauftragte für Kinderschutz. Voraussetzung für diese Beauftragung ist die fachliche Qualifikation in Fragen des Kinderschutzes.

Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, im Krisenfall und in der Unsicherheit im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen, indem sie Kenntnis über Beratungsstellen und Hilfsangebote verfügt und professionelle Hilfe für Opfer und Täter vermittelt.

Der/die Präventionsbeauftragte des Dekanats bietet in Zusammenarbeit mit weiteren Fachkräften und Multiplikator:innen für verschiedene Zielgruppen Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen zum Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung an.

Ziel ist es, dass die Mitarbeitenden im Verdachts- oder Krisenfall handlungssicher agieren und die notwendigen Schritte eingeleitet werden können. Zusätzlich soll das Thema Prävention und die Positionierung gegen Gewalt an Kindern- und Jugendlichen im alltäglichen Handeln gestärkt werden.

### **Präventionsbeauftragte:r in den Kirchengemeinden**

Jede Kirchengemeinde benennt eine/n Präventionsbeauftragte:n für Kinderschutz in der Kirchengemeinde (diese Person muss nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein).

#### **Voraussetzungen für die Benennung zur/zum Präventionsbeauftragten in der Kirchengemeinde sind:**

- Volljährigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Kein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis wegen einer Straftat i.S.v. §72a Absatz 1 SGB VIII
- Bereitschaft, sich mit Fragen des Kinderschutzes zu beschäftigen und fortzubilden
- Bereitschaft, eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen und einzuhalten
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Die Person (Name, Anschrift, Telefon und E-Mail) wird der/dem Präventionsbeauftragten des Dekanats gemeldet.

Die Ansprechperson wird in der Kirchengemeinde bekannt gemacht (Aushang, Homepage, Mitteilung im Gemeindebrief, Gemeindeversammlung u.a. Veranstaltungen etc.).

Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den **Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung** ([Anlage 5 Gewalt!? Nicht mit Uns!](#)) kennen und unterschreiben und je nach **Art, Dauer und Intensität** ([Anlage 1](#) Prüfschema oder [Anlage 2](#) Gefährdungspotential) des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen ein **erweitertes Führungszeugnis** ([Anlage 3 Bestätigung zur Vorlage](#) & [Anlage 4 Dokumentationsbogen](#)) vorlegen.

In Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen wird das Thema breit diskutiert. Kirchenvorstände, Mitarbeitendenkreise, Synode und haupt- und nebenamtliche Beschäftigte werden für die Probleme mit Missbrauch und Gewalt in der kirchlichen Arbeit sensibilisiert und unterstützen Maßnahmen des Präventionskonzeptes.

Dabei soll deutlich gemacht werden, dass Kindeswohlgefährdung kein Randthema oder individuelles Schicksal ist, sondern ein breitgefächertes Phänomen darstellt, das in unterschiedlicher Weise die Evangelische Kirche berührt.

Bei unterschiedlichsten Informationsveranstaltungen wird darüber aufgeklärt, wo Grenzverletzungen in der kirchlichen Arbeit stattfinden können.

Mitarbeitende und Verantwortliche werden darin geschult und motiviert, sich in der eigenen Arbeit die Aspekte von Nähe und Distanz zu Schutzbefohlenen deutlich zu machen und das eigene Handeln zu überprüfen, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

#### **Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten in den Kirchengemeinden:**

- Ansprechbarkeit in allen Fragen des Kinderschutzes
- „Lobbyarbeit“ für das Thema (Ansprechen in verschiedenen Zusammenhängen; Enttabuisierung, Kinderrechte, usw.)
- In Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand regelmäßig eine Bestandsaufnahme (und ggf. Risikoanalyse) der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde zu erstellen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden in Sachen Kindeswohl geschult werden
- Teilnahme an den Vernetzungstreffen aller Ansprechpersonen aus den Gemeinden, Werken und Verbänden und Fortbildungsangeboten
- Kontaktperson sein für Opfer bzw. dritte Personen, die einen Vorfall melden
- Kenntnis vom Ablauf der Intervention im Mitteilungsfall

- Dokumentation der Gespräche (Anlage 8) im Mitteilungsfall und Weitergabe der Informationen an das Kriseninterventionsteam bzw. an Entscheidungsträger in der KG im Mitteilungsfall

Es ist nicht die Aufgabe der/des Präventionsbeauftragten einen „Fall“ von Kindeswohlgefährdung selbst zu bearbeiten, sondern das Ereignis zu dokumentieren und entsprechenden Stellen im Dekanat zu informieren bzw. weiterzuleiten. In der Regel ist diese Person nicht Teil des Kriseninterventionsteams. Sie kann in der Ausführung ihrer Aufgaben Unterstützung von der/dem Präventionsbeauftragten des Dekanats einfordern.

### **Ansprechpersonen im Krisenfall**

Jeder Träger in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat Ansprechpartner:innen im Umfeld festzulegen und in entsprechender Weise zu veröffentlichen, so dass sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Betroffenen die Möglichkeit haben, sich in einem Krisenfall beraten zu lassen oder Hilfe zu holen.

#### **Kontaktdaten von Ansprechpersonen im Krisenfall**

Dekanat / Träger	Dekanat:	Worms-Wonnegau
	Dekan:in:	Jutta Herbert
	Stellvertretung:	Thomas Ludwig
	Adresse:	Seminariumsgasse 1
	PLZ Ort:	67547 Worms
	Telefon:	0 62 41 84 95 0
	Email:	<a href="mailto:Jutta.Herbert@ekhn.de">Jutta.Herbert@ekhn.de</a> <a href="mailto:Thomas.Ludwig@ekhn.de">Thomas.Ludwig@ekhn.de</a> <a href="mailto:Dekanat.Worms-Wonnegau@ekhn.de">Dekanat.Worms-Wonnegau@ekhn.de</a>

Träger / Kirchengemeinde Präventionsbeauftragte:r	Name	_____
	Adresse:	_____
	PLZ Ort:	_____
	Telefon:	_____
	Email:	_____

Präventionsbeauftragte:r im Dekanat Worms-Wonnegau Dekanatsjugendreferent:in	Name:	Johanna Claußnitzer-Piel
	Adresse:	Kämmererstr. 59
	PLZ Ort:	67547 Worms
	Telefon:	0 62 41 88 22 4 0 15 78 62 52 622
	Email:	<a href="mailto:Johanna.Claussnitzer@ekhn.de">Johanna.Claussnitzer@ekhn.de</a>

Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat Worms-Wonnegau	Name:	Yvonne Schnur
	Adresse:	Seminariumsgasse 1
	PLZ Ort:	67547 Worms
	Telefon:	0 62 41 84 95 16 0 16 09 74 29 370
	Email:	<a href="mailto:Yvonne.Schnur@ekhn.de">Yvonne.Schnur@ekhn.de</a>

Beratungsstelle im Dekanat Worms-Wonnegau	Name	Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
	Adresse:	Seminariumsgasse 1
	PLZ Ort:	67547 Worms
	Telefon:	0 62 41 - 84 95 25
	Email:	<a href="mailto:Beratung.worms@ekhn.de">Beratung.worms@ekhn.de</a>

Fachberatung EKHN	Name:	Andrea Sälinger (Fachberatung Kinderschutz in der EKHN)
	Adresse:	Heinrichstraße 173
	PLZ Ort:	64287 Darmstadt
	Telefon:	0 61 51 66 90
	Email:	<a href="mailto:Andrea.Saelinger@ekhn.de">Andrea.Saelinger@ekhn.de</a>

Ansprechpartner im Jugendamt / Insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa):		
<b>Sozialdienstbüro</b>		
<b>Landkreis Alzey-Worms / Sozialdienstbüro</b> Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD An der Hexenbleiche 34 55232 Alzey	Name	Irmtraud Bertram
	Adresse:	An der Hexenbleiche 34
	PLZ Ort:	55232 Alzey
	Telefon:	0 67 31 408 5711
	Email:	<a href="mailto:Bertram.Irmtraud@alzey-worms.de">Bertram.Irmtraud@alzey-worms.de</a>
<b>Stadt Worms</b> <b>Flyer Insofa</b> Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD Schönauerstr. 2 67547 Worms	Sexueller Missbrauch - Kinderschutzdienst ASB	
	Tel.	0 62 41 889 17
	Körperliche Gewalt – Jugendamt Worms / ASD	
	Tel.:	0 62 41 583 5555
	Sonstige Gewalt – Beratungsstelle Worms	
Tel.:	0 62 41 853 5905	

<b>Zentrale Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Diskriminierung der EKHN</b>		
<b>Stabsstelle Chancengleichheit in der Kirchenverwaltung</b>	Name:	Pfrn.i.R. Anita Gimbel-Blänkle
	Telefon:	06151-405414
	Email:	<a href="mailto:anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de">anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de</a>
	Name:	Carmen Prasse
	Telefon:	06151-405434
	Email:	<a href="mailto:carmen.prasse@ekhn.de">carmen.prasse@ekhn.de</a>
<b>Referat Personalrecht in der Kirchenverwaltung</b>	Name:	OKRin Dr. Petra Knötzele
	Telefon:	06151-405422
	Email:	<a href="mailto:petra.knoetzele@ekhn.de">petra.knoetzele@ekhn.de</a>

Anlaufstelle für <b>Betroffene von sexualisierter Gewalt</b> in der evangelischen Kirche und der Diakonie <a href="#">Flyer.help</a>	Name:	Zentrale Anlaufstelle.help
	Telefon:	0800 5040 112
	Email:	zentrale@anlaufstelle.help
	Internet	<a href="https://www.anlaufstelle.help/">https://www.anlaufstelle.help/</a>



## Beschwerdemanagement

Hauptziel des Beschwerdemanagements ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, von grenzverletzendem Verhalten oder Gewalt in jeglicher Form zu berichten. Es werden in den Einrichtungen sowie bei den Veranstaltungen Maßnahmen für Beschwerdemöglichkeiten installiert, die Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende ermutigen Beschwerden zu äußern. Die Beschwerden sind stets ernst zu nehmen.

Die Instrumente der Beschwerdemöglichkeiten sind an die Zielgruppen anzupassen und weiterzuentwickeln. Folgende Maßnahmen können eingesetzt werden:

- Beschwerde über die Gruppenleitung/Teamer:innen einer Maßnahme: In Feedbackrunden kommen Kinder und Jugendliche zu Wort. Kinder und Jugendliche wissen, dass sie sich bei Problemen an ihre Gruppenleitungen und Teamende wenden können. Gruppenleitungen/Teamer:innen kennen das weitergehende Verfahren, wenn eine Beschwerde geäußert wurde.
- Beschwerde über die Beschwerdebeauftragte: Bei Maßnahmen/Veranstaltungen wird ein:e Ansprechpartner:in festgelegt, durch ein Kennzeichen ist diese:r als Beschwerdebeauftragte:r sichtbar.
- Beschwerde über den Kummerkasten. Nach Möglichkeiten wird ein Kummerkasten für Beschwerden aufgestellt, in den Kinder und Jugendliche oder Eltern ihre Beschwerde einreichen können
- Online-Formular: Über einen öffentlich sichtbaren QR-Code kann mit ein Online-Formular Beschwerde eingereicht werden.

Können Beschwerden in einer pädagogischen Intervention nicht geklärt werden, sind weitere Maßnahmen aufzunehmen, mehr dazu siehe [Handlungsleitfragen](#) sowie [Interventionsplan](#).

## Partizipationsmöglichkeiten

Die Maßnahmen der Evangelischen Jugend Worms-Wonnegau werden partizipatorisch gestaltet. Jedes Projekt-/Veranstaltungs-/Freizeit- oder Ferienspielteam erstellt in der Vorbereitung ein Konzept zur Partizipation der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen auf. Diese sollen u.a. regelmäßige Austauschrunden, Gruppenräte, Gefühlsampeln und -barometer, Kummerkasten, Teilnahme- und Evaluationsbögen und demokratische Aushandlungsprozesse beinhalten. Die Instrumente sind der Zielgruppe anzupassen.

## Sexualpädagogisches Konzept

Aufgabe von Sexualpädagogik ist es, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit zu begleiten und zu unterstützen. Die sexuelle Entwicklung von Kinder und Jugendlichen ist neben vielen anderen Entwicklungsthemen ein wichtiger Bereich, der in der pädagogischen Arbeit selbstverständlich auftaucht.

Sie ist eingebettet in die körperliche, soziale und identitätsbildende Entwicklung der Kinder und Jugendliche. Ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend, unterscheiden sie sich in Bezug auf ihre Bedürfnisse, Interessen und Entwicklungsaufgaben.

Wichtiges Ziel sexualpädagogischer Arbeit ist die entwicklungsangemessene Begleitung der Kinder und Jugendliche dahin:

- Eine positive Einstellung zu Sexualität zubekommen (die eigene und die anderer)
- Altersgerechtes Wissen über alle Bereiche der Sexualität haben
- Gefühle zu empfinden und ernst zu nehmen
- Sich in der Sprache ausdrücken können, in der man sich wohlfühlt
- Die Vielfalt von sexueller Identität und Orientierung achten
- Verantwortlich und rücksichtsvoll mit sich und anderen Menschen umgehen
- Eigene Grenzen zu setzen und die von anderen Menschen zu achten

Ein einheitliches und an den Zielen orientiertes sexualpädagogische Handeln ist nicht umsetzbar, ohne dass sich alle Fachkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeitenden über ihr pädagogischen Handeln und ihre eigene Haltung bewusst sind und dies in einem individuellen Konzept festhalten. Durch die ständig wechselnde Zusammensetzung im Team ist ein Aushandlungsprozess im Team notwendig, dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Schaffung einer offenen Atmosphäre, reflektierter Umgang mit dem Thema, Besprechung eigener Grenzen
- Ggf. Einbeziehung der Eltern: Atmosphäre von Natürlichkeit, Transparenz und Offenheit schaffen, Möglichkeit schaffen, Fragen und Unterstützungsbedarfe einzubringen
- Die Selbstbestimmtheit von Kindern und Jugendlichen ist zu achten
- Der individuelle biographische Bezug ist zu berücksichtigen und einzubinden, ebenso kulturelle Aspekte sowie ethische, moralische und politische Dimensionen

Die Arbeitshilfe „[Sexualpädagogik im Blick](#)“ ist hierzu sehr hilfreich.

## Intervention

Grenzüberschreitendes bzw. Kindeswohlgefährdendes Verhalten eines haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters gegenüber einem Kind oder Jugendlichen, als auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander, kann durch die präventiven Maßnahmen eingeschränkt, aber höchstwahrscheinlich nicht gänzlich verhindert werden. Die nachfolgenden Handlungsanweisungen sollen deshalb zum einen das Vorgehen bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung, als auch im persönlichen Umfeld eines teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen beschrieben werden.

Ein akuter Fall von Kindeswohlgefährdung, sei es durch eine ehren- oder hauptamtlich tätige Person oder durch das persönliche Umfeld eines teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen, erfordert höchste Professionalität und Kompetenz.

Wird einem ehren- oder hauptamtlich Mitarbeitenden eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt oder steht gegenüber einem haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Anschuldigung der Kindeswohlgefährdung im Raum, haben alle Akteur:innen mit äußerster Vorsicht und Sensibilität zu agieren.

Um Verfahrensfehler zu vermeiden, werden für die Maßnahmen der Evangelischen Jugend auf Dekanats Ebene sogenannte Krisenordner erstellt, in denen sich die Handlungsleitfragen und der Interventionsplan, wichtige Telefonnummern und Kontakte und die folgenden Hinweise zum Vorgehen in einer Krise finden lassen:

In einem Verdachtsfall gelten folgende **Verhaltensweisen** (siehe auch [Gewalt?! Nicht mit uns!](#) Was muss ich tun wenn ...?)

1. Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln
2. Sprich mit einer (nicht involvierten) Person deines Vertrauens!
3. Informiere deine:n Ansprechpartner:in (Teamleitung, Gemeindepädagog:in, Pfarrer:in)
4. Glaube dem Kind, dem Jugendlichen dem/der erwachsenen Schutzbefohlenen. Nimm ihn/sie ernst und höre zu. Dränge nicht und frage nicht aus.
5. Biete nur Dinge an, die du erfüllen kannst. Mache keine Zusagen, die du nicht einhalten kannst. Sage z.B. auch nicht, dass du niemanden von dem Vorfall erzählst. Das geht nicht!

6. Unternimm nichts über den Kopf des Kindes, des/der Jugendlichen hinweg. Beziehe sie/ihn (alters- und der Entwicklung angemessen) in alle Entscheidungen mit ein.
7. Sorge nach Möglichkeit dafür, dass das betroffene Kind, der/die Jugendliche, der/die Jugendliche, der/die erwachsene Schutzbefohlene sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt und weiter an den Angeboten der Kirchengemeinde, des Dekanats oder der EKHN teilnehmen kann.
8. Unternimm nichts im Alleingang! Insbesondere informiere und konfrontiere nicht den/die mögliche:n Täter:innen! Sprich nicht mit der Familie, informiere nicht die Polizei oder das Jugendamt, ohne mit dem/der Präventionsbeauftragten gesprochen zu haben.
9. Behandle das, was dir erzählt wurde vertraulich, aber teile dem/der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
10. Protokolliere nach dem Gespräch Aussagen und Situation.

### **Meldekette**

Wird in einer Einrichtung des Dekanats, auf einer Maßnahme der Evangelischen Jugend oder in einer Kirchengemeinde ein Übergriff durch Mitarbeitende oder durch Kinder und Jugendliche untereinander beobachtet oder gemeldet, wird unverzüglich

- die Leitungsperson der Maßnahme
- oder der/die Präventionsbeauftragte im Dekanat oder der Kirchengemeinde
- oder der/die Dekan:in

informiert.

Für die Kontakte im Dekanat besteht immer eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Sofern das Dekanat Kenntnis über einen Vorfall in einer Kirchengemeinde bekommt, informiert es die betreffende Kirchengemeinde darüber.

Ebenso informiert der/die Dekan:in die Landeskirche über den Vorfall und die geplante Vorgehensweise, über Zwischenstände und das Endergebnis.

Bekommt eine Person der Kirchengemeinde zuerst Kenntnis von einem Vorfall, z.B. der/die Präventionsbeauftragte in der Kirchengemeinde, dokumentiert er/sie ([Anlage 8 Mustervorlage Gesprächsprotokoll im Verdachtsfall](#)), was ihr zugetragen wurde und informiert den/die Dekan:in oder den/die Präventionsbeauftragte:n des Dekanats.

### **Kriseninterventionsteam**

Wird ein Verdacht, eine Grenzverletzung oder einen Übergriff dem/der Dekan:in oder dem/der Präventionsbeauftragten gemeldet, erfolgt eine Ersteinschätzung mit dem/der Melder:in und einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Diese Einschätzung wird [dokumentiert](#) und zur Information sowie zur Gewährleistung der Transparenz an die Mitglieder des Kriseninterventionsteams verschickt. Wird nach dieser Einschätzung eine Krisenintervention notwendig, so tritt das Kriseninterventionsteam unter der Federführung des/der Dekans/Dekanin zusammen. Diese:r informiert die Landeskirche.

Mitglieder des Kriseninterventionsteams qua ihres Amtes sind:

- Dekan:in oder Präses oder ein anderes DSV-Mitglied
- Vertreter:in des Anstellungsträgers (dienstaufsichtsführende Person)
- Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen und Konfliktbeauftragte:r
- Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Präventionsbeauftragte:r des Dekanats
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutz

Das Kriseninterventionsteam kann ggf. erweitert werden durch:

- Vertrauensperson des Kindes
- Justiziar
- Vertreter:in der Gesamtkirche
- Anstellungsträger

- Präventionsbeauftragte:r der Kirchengemeinde
- Fachberatung

Je nach Fallkonstellation wird der Prozess stärker in der Kirchengemeinde belassen bzw. vom Dekanat übernommen. Aufgrund der Aufsicht des Dekanats liegen Planungen und Entscheidungen in der Verantwortung des Dekanats. Sollten keine einvernehmlichen Entscheidungen zwischen Kirchengemeinden und Dekanat möglich sein, kann die Landeskirche zur Klärung eingeschaltet werden. Die Ergebnisse der Kriseninterventionsteams-Beratungen werden von einem/r Protokollant:in aus dem Dekanat dokumentiert.

Entsprechende Maßnahmen werden vom Kriseninterventionsteam eingeleitet (z.B. Strafanzeige, Freistellung eines Mitarbeitenden etc.). Zur Abwägung arbeitsrechtlicher Konsequenzen ist das Referat Personalrecht der EKHN hinzuzuziehen.

Mündliche und schriftliche Stellungnahmen und Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich durch den/die Öffentlichkeitsbeauftragte:n des Dekanats.

Zum Abschluss eines Prozesses reflektieren die Beteiligten des Kriseninterventionsteams ihre Arbeit: Was wurde gemacht, was lief gut, wo gab es Hindernisse, was bedeutet das für den nächsten Fall?

### **Handlungsleitfragen und Interventionsplan**

Die [Online-Checkliste KWG](#) (Kindeswohlgefährdung) von Start gGmbH ist eine erste Hilfe zur Vorbereitung und Nachbereitung des Kinderschutzes. Außerdem sind in den folgenden Schaubildern weitere Verfahrenswege möglicher Krisen verdeutlicht.

#### **[Handlungsleitfragen bei Peer Gewalt \(Gewalt zwischen Gleichaltrigen\)](#)**

#### **[Handlungsleitfragen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung](#)**

#### **[Intervention bei Sexualisierter Gewalt](#)**

Ist eine Mitteilung wegen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt notwendig, dann kann dieses [Formular](#) dazu genutzt werden. Die Kontaktadresse des entsprechenden Jugendamtes ist in der [Kontaktliste der Ansprechpersonen](#) zu finden.

## Handlungsleitfragen bei Peer Gewalt (Gewalt zwischen Gleichaltrigen)

### Handlungsleitfragen bei Peer Gewalt

Muss ich den Konflikt sofort bearbeiten, um eine Gefahr für Leib und Leben abzuwenden?

↓ NEIN

JA →

#### Krisenintervention

Wenn nur ein sofortiges Eingreifen die Gefahr abwenden kann, muss dies geschehen. Die Leitung der Maßnahme und ggf. die Eltern sind sofort zu informieren.

Die Leitung der Maßnahme informiert die Präventionsbeauftragte\*r. Die Präventionsbeauftragte informiert ggf. das Krisenteam

Droht eine feindselige Eskalation des Konflikts, die eine Gefährdungssituation / Krise heraufbeschwört?

↓ NEIN

JA →

#### Bedrohungsintervention

Die geschilderte, subjektiv empfundene Bedrohung muss auf ihre Substanz hin überprüft werden. Ziel ist die Deeskalation hin zu einer stabilen Konfliktlage. In einer Bedrohungslage übernimmt die Leitung die Intervention!

Ist eine relevante Werte- und Normverletzung geschehen, die einer pädagogischen Reaktion bedarf?

↓ NEIN

JA →

#### Pflichtregelung

Die Pflichtregelung erfordert einen Eingriff oder ein Hilfsangebot. Beides kann auch in einem Junktim miteinander verbunden werden.

Möchte der/die Betroffene Hilfe zur Lösung des Konflikts?

↓ NEIN

JA →

#### Antragsregelung

Eine oder beide Konfliktparteien erhalten Hilfe zur Bewältigung des Konflikts, durch Coaching, ein Dreiecksgespräch, durch Mediation oder durch ein Tat-/Schadensausgleich.

Das Wer, Was, Wann und Wie braucht einen gesonderten Raum.

Will ich den Streitparteien die Regelung des Konflikts selbst überlassen?

↓ NEIN

JA →

#### Selbstregelung

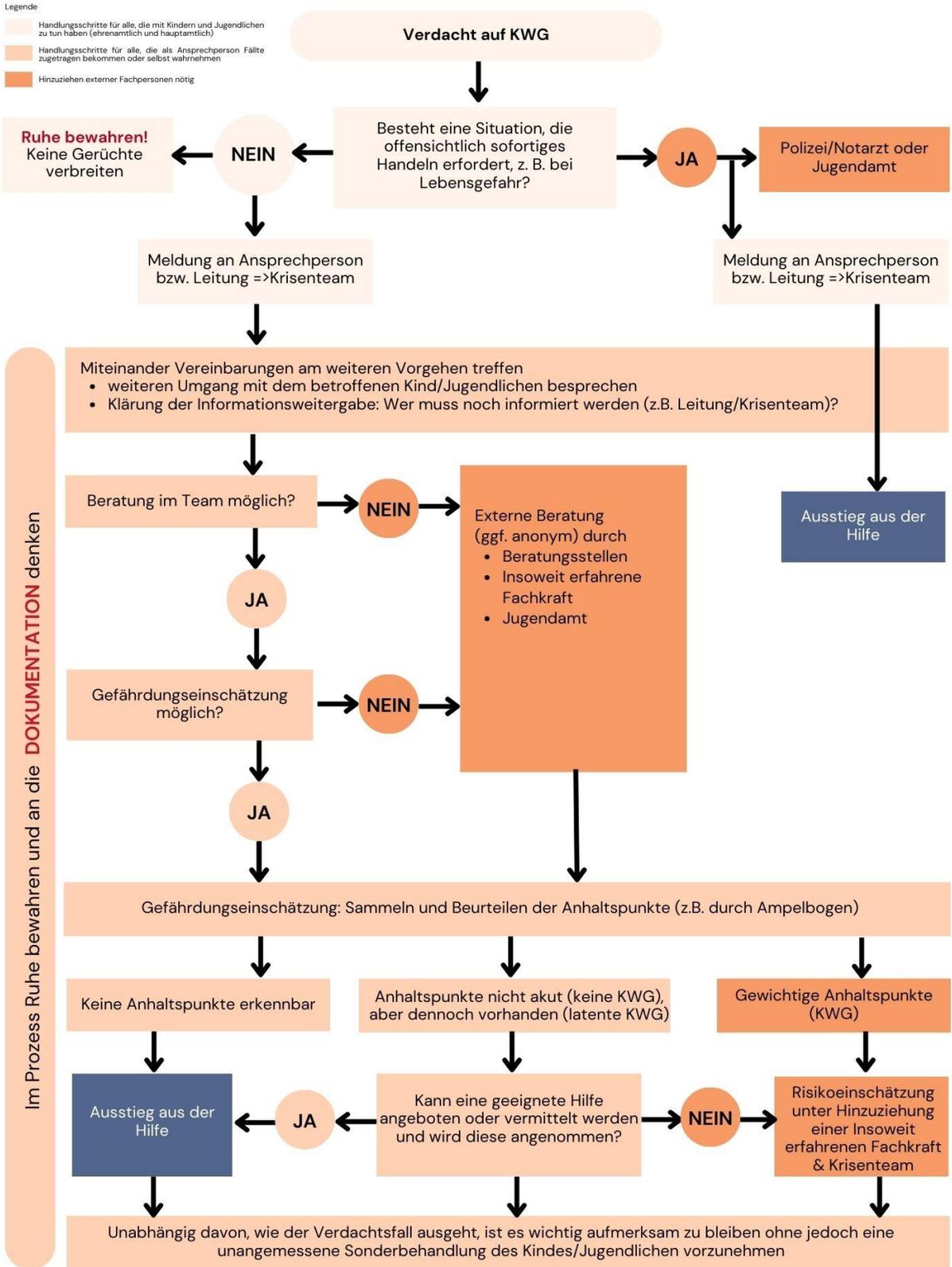
Eine oder beide Konfliktparteien können den Konflikt selbst lösen und gut aushalten

#### Auftragsklärung

Den/die Betroffenen darum bitten, sich einbringen zu dürfen (Feedback, Beratung, Coaching, Mediation)

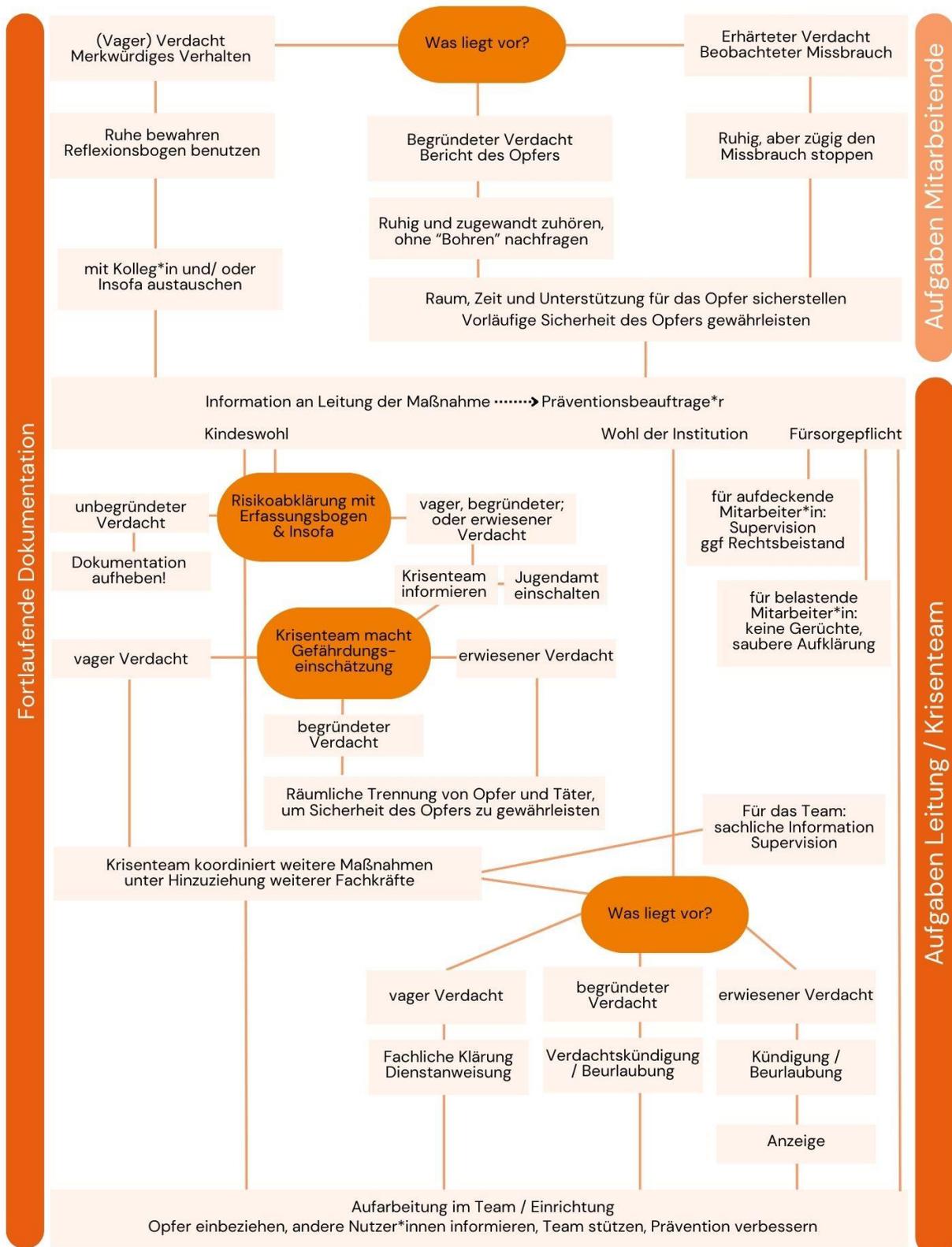
Handlungsleitfragen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)



Intervention bei Sexualisierter Gewalt

Intervention bei sexualisierter Gewalt



Fortlaufende Dokumentation

Aufgaben Mitarbeitende

Aufgaben Leitung / Krisenteam

## **Nachbearbeitung der Intervention**

### **Rehabilitation der Mitarbeitenden**

Bei Verdachtsfällen, die nicht verifiziert werden können oder sich als falsch herausstellen, müssen die Mitarbeitenden rehabilitiert werden. Ein fälschlicher Verdacht hat weitreichende Auswirkungen auf die verdächtige Person und für die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden in der Institution. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen (Kavemann, et al, 2015; Fegert & Kölsch 2020).

Verantwortung für den Prozess trägt die jeweilige Leitung. Die folgenden Aspekte sollen beachtet werden:

Die Rehabilitation wird mit einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft geplant. Das Ergebnis wird dokumentiert und kann so transparent gemacht werden, dass diese Entscheidung nicht einer Vertuschung im System diene, sondern dass man bewusst die dafür vorgesehene externe Beratung nutzte und sich auch entsprechend dieses Beratungsergebnisses verhalten hat. Damit kann auch Gerüchten vorgebeugt werden.

Wenn der Verdacht ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.

Dem/der Mitarbeitenden dürfen keine Nachteile entstehen.

Die Dienststellen (z.B. Landesjugendamt, Personalrat, MAV, uvm.), die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.

Alle Schritte werden mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin abgestimmt.

Unterstützende Maßnahmen, wie Beratungsdienstes und Supervision, werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.

Die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person, Team und Leitungskräften wird durch externe Beratung aktiv bearbeitet.

Teil der Rehabilitation ist es, Arbeitsabläufe und Strukturen der Institution zu beleuchten und ggf. so anzupassen, dass diese im Sinne der Transparenz und angemessenen Nähe- und Distanzregulation verändert werden.

Die Erstattung etwaiger Kosten notwendiger Rechtsverfolgung des Mitarbeiters /der Mitarbeiterin wird geprüft.

### **Schlussbemerkung**

Aufgrund seiner Thematik gilt es, dieses Konzept fortlaufend zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen. Daher verpflichtet sich das Dekanat zu einer jährlichen Bestandsaufnahme durch das Kriseninterventionsteam.

Das vorliegende Konzept löst das vom 10.10.2014 beschlossene ab und ist mit dem Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes vom xx.xx.2024 gültig.

Worms, den 21.02.2024

Für den Dekanatssynodalvorstand

## Anlagen

### Anlage 1 Prüfschema nach § nach § 72a SGB VIII / Land Rheinland-Pfalz

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer <b>Gesamtzahl von 10 Punkten</b> muss für die Tätigkeit das erweiterte <b>Führungszeugnis</b> eingesehen werden	
<b>Punktwert:</b>	<b>0 Punkte<sup>2</sup></b>	<b>1 Punkt</b>	<b>2 Punkte</b>
<b>Die Tätigkeit:</b>			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen (Gruppenleitern) wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Nacht
<b>Zusammengezahlte Einzelwerte:</b>			
<b>Gesamtzahl:</b>			

### Anlage 2 Gefährdungspotential Schema EKHN

<b>Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer</b>	
<b>NIEDRIG</b>	<b>HOCH</b>
<b>Art</b>	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
<b>Intensität</b>	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)
<b>Dauer</b>	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßige wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

### Anlage 3 Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Anlage 8  
Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII Rheinland Pfalz vom 23. Januar 2014  
Bestätigung bei Einwohnermeldeamt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnis

Anschrift des Trägers

#### Bestätigung

#### zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Trägers

**Anlage 4 Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme**

Dokumentationsbogen

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 Nr. 2 BZRG

Name und Anschrift des / der Tätigen:

---

---

---

Benennung der Aufgaben / der Tätigkeit / des Angebots:

---

---

---

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses:

---

Einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII

ja                       nein

---

Ort & Datum

Unterschrift des Trägers

Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält.  
Ich bin deshalb zur Verschwiegenheit verpflichtet.

---

Ort & Datum

Unterschrift des Trägers

## Anlage 5 Gewalt!? Nicht mit Uns!

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung „[Gewalt!? Nicht mit Uns!](#)“ ist als Broschüre [hier](#) downloadbar, außerdem kostenlos (solange vorrätig) bestellbar im [EJHN-Shop](#).



### Verhaltenskodex

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n), sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Der Verhaltenskodex ist ein Instrument in der Präventionsarbeit gegen Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Hier sind Umgangsweisen beschrieben, die für alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen verbindlich gelten. Die Ziele dabei sind, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, Transparenz herzustellen und Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit in sensiblen Situationen zu geben, um Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Der Verhaltenskodex soll darin unterstützen, Grenzüberschreitungen sichtbar zu machen, diese benennen zu können und sich bei Bedarf Hilfe zu holen; Hilfe bei der eigenen Unsicherheit oder Sprachlosigkeit, aber auch Hilfe, um Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beenden zu können.

Dieser Verhaltenskodex trägt dazu bei, dass die Evangelische Jugend ein möglichst sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene wird. Zudem soll sie ein unbequemer Ort für Täter:innen sein.

**Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n); sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden.**

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine diskriminierende, wie z. B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt. Sie wird alles dafür tun, einen Zugriff von Täter:innen auf junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene zu verhindern.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Die Selbstverpflichtung gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsenen Schutzbefohlene (n) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

### **1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unantastbar.**

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

### **2. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.**

Wir bieten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

### **3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.**

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

### **4. Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n)**

Schutzbefohlene(n) braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende. Wir alle tragen Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in der Ausbildung unserer Mitarbeitenden regelmäßig.

### **5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.**

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie anderen Formen der Gewalt.

### **6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.**

Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.

### **Selbstverpflichtung**

für Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) und für die kirchliche Arbeit von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen.

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, um sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt zu verhindern.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form der Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und zu wahren, in dem zugehört wird und alle Menschen als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich stets gegen diskriminierende, wie z. B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Grenzüberschreitung, Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
7. Ich verpflichte mich individuelle Grenzen zu respektieren.
8. Ich werde stets die persönliche Intimsphäre und Schamgrenze achten.
9. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende:r bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte und übergriffiges Verhalten gegenüber meiner mir anvertrauten Menschen.
10. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende bei allen Angeboten und Aktivitäten.
11. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen oder Verdacht umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement wenden.
12. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt vermute, wende

ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.

13. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpersonen sind mir bekannt.

14. Ich habe das [Gewaltpräventionsgesetz](#) (GPrävG) der EKHN zur Kenntnis genommen und richte mich danach.

15. Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII Absatz 1 bezeichnete Straftat\* begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch, dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die „[Zusammenstellung der Straftaten § 72a SGB VIII Absatz 1](#)“ wurde mir ausgehändigt. ([Anlage 6](#))

16. Sollte künftig ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den/die Träger:in umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

---

Name und Vorname

---

geboren am

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Anlage 6 Zusammenstellung der Straftaten nach § 72a SGB VIII**

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung o der auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf in der Kinder- und Jugendarbeit nicht beschäftigt werden.

### **Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:**

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a StGB Zuhälterei

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen

§ 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184 b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

§ 184 c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184 e StGB Veranstaltung und Besuch kinderund jugendpornographischer Darbietungen

§ 184 f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184 g StGB Jugendgefährdende Prostitution

§ 184 i StGB Sexuelle Belästigung

§ 184 j StGB Straftaten aus Gruppen

§ 184 k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184 l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 201a Abs. 3 StGB Nacktaufnahmen von Personen unter 18 Jahren

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 StGB Menschenhandel

§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 StGB Menschenraub

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB Kinderhandel

## **Anlage 7 Gewaltpräventionsgesetz**

Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG) Vom 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 422)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Präambel**

1Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. 2Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. 3Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. 4Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. 5Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

### **Abschnitt 1 Grundsätzliches**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) 1Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN und deren Einrichtungen. 2Es gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind.

(2) Die Diakonie Hessen stellt durch eigene Grundsätze und Richtlinien den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, soweit dies nicht bereits durch staatliche oder sonstige Regelungen gewährleistet ist.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) 1Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. 2Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. 3Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle ehrenamtlich tätigen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen einer Ausbildung, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 3.

(3) 1Kirchliche Träger sind alle in § 1 Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen. 2Sie führen entsprechend des eigenen Auftrags und nach eigenem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhalten Einrichtungen, machen andere Angebote für Dritte oder erbringen Leistungen der Kinder-, Jugend-, Alten- oder Behindertenhilfe, in dem sie Sach- und Personalmittel zur Verfügung stellen.

#### **§ 3 Grundsätze**

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet.

(2) 1Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG). 2Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (Anlage 1). 3Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.

(3) 1Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). 2Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). 3Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.

(4) 1Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. 2Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(5) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

## **Abschnitt 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

### **§4 Im Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) 1Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. 2Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) 1Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der kirchliche Träger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. 2Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.

(3) 1Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. 2Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. 3Das erweiterte Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

(4) 1Die Beschäftigten in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. 2Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. 3Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), einer gerichtlichen Auflage oder eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

### **§ 5 Pfarrerinnen und Pfarrer**

(1) 1Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. 2Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. 2Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

### **§ 6 Ehrenamtliche**

(1) 1Ehrenamtliche und Nebenamtliche im Sinne des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. 2Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen. 3Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn das Gefährdungspotential (Anlage 1) dies nahelegt.

(2) 1Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. 2Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. 3Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. 4Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

## § 7 Bescheinigung und Kosten

1Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist schriftlich zu bescheinigen. 2Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. 3Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger oder der kirchliche Träger die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

## § 8 Aufbewahrung und Datenschutz

1Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. 2Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. 3Das Führungszeugnis und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

### **Abschnitt 3 Maßnahmen**

## § 9 Präventionsmaßnahmen

(1) 1Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der Anlage 2) auseinanderzusetzen. 2Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. 3Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. 4Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen. 5Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. 6Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

(2) 1Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt. 2Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. 3Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(3) 1Die Dekanate unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit. 2Zu diesem Zweck bestellen die Dekanate je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte oder einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin oder den Dekanatsjugendreferenten. 3Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.

(4) 1Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. 2Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. 3Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. 4In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.

(5) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

(6) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit der [Zentralen Anlaufstelle.help](#).

## § 10 Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen

(1) 1Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, der oder dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenverwaltung zu melden (Meldepflicht). 2Er oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.

(2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.

#### § 11 Institutionelle Maßnahmen

(1) Die Gesamtkirche unterstützt die regionalen Präventionsbeauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.

(2) 1Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. 2Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. 3Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) 1Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. 2Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. 3Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.

(4) 1Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. 2Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(5) 1Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. 2Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. 3Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.

(6) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.

(7) Erfüllt ein Träger nach § 1 seine Aufgaben aus diesem Kirchengesetz nicht, kann die Kirchenleitung nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an dessen Stelle ergreifen oder fassen.

(8) 1Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. 2§ 10 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

#### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

#### § 12 Übergangsregelung

1Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. 2Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an dieses Kirchengesetz anzupassen. 3Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.

#### § 13 Änderung der Anlagen

Die Anlagen zu diesem Kirchengesetz können von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 350) außer Kraft.

Anlage 8 Mustervorlage Gesprächsprotokoll im Verdachtsfall



Gesprächsprotokoll anlässlich Verdachtsfall _____			
Datum	Uhrzeit	Gesprächsdauer	Ort des Gespräches
Art des Gespräches (z.B. Persönlich, Telefonat, ....)			
Name und Kontaktdaten des/der Betroffenen		Alter (Geburtsjahr	
		m <input type="radio"/> w <input type="radio"/> d <input type="radio"/> x <input type="radio"/>	
Gesprächsteilnehmende (ggf. mit Funktionen)			
Kontaktdaten meldende Person			
Vernachlässigung <input type="radio"/>	Körperliche Gewalt <input type="radio"/>	Psychische/seelische Misshandlung <input type="radio"/>	Sexualisierte Gewalt <input type="radio"/> Häusliche Gewalt <input type="radio"/>
Sonstige Gewalt:			
<b>Anlass? Informationen zum Verdacht</b>			
Beschreibe die Situationen, Gespräche und Aussagen auf der reinen Wahrnehmungsebene frei von Interpretationen. Notiere Beobachtungen und Originaltöne bzw. Aussagen (gesagt, gehört, gesehen?) Verwende ggf.-ein gesondertes Blatt			
Leitfragen: Worin besteht die konkrete Gefährdung? Was wurde durch wen wann beobachtet? Was genau ist geschehen? Wann ist es geschehen? Wer war beteiligt? Wie konkret ist der Verdacht? Wodurch und durch wen wurde der Vorfall/ das Ereignis bekannt?			
Gibt es Zeugen? Kontaktdaten			

**Situation des/der Betroffenen**

Leitfragen:

Ist der Schutz des Kindes gewährleistet?

Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärungen (Verletzungen)?

Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?

Ist eine externe Hilfestellung erforderlich?



Vereinbarungen/ Weiteres Vorgehen (siehe [Checkliste Kindeswohlgefährdung](#))

Welche weiteren Stellen/ Personen werden eingeschaltet/informiert?

Wer kümmert sich um was?

Welche weiteren Schritte werden unternommen?

Wann findet das nächste Gespräch statt?

## Anlage 9 Schutzkonzept-Bausteine

Anforderungen an ein Schutzkonzept

Potential- und Risikoanalyse

**Leitbild macht Aussagen zu**

- Verantwortung für den Schutz aller Kinder
- Besonderer Wert der Sicherheit in der Einrichtung
- Selbstbestimmung und Schutzrechte / Kinderrechte
- Würde des Menschen
- Grundsätze und Wertvorstellungen (Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, grenzachtende Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit)

**Baustein: Personalverantwortung**

- Personalauswahl
- Klarheit über Verantwortung verschaffen
- Einstellungsgespräch
- Ehrenamtliche
- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung

**Baustein: Verhaltenskodex**

- Gestalten von Nähe und Distanz (besonders in sensiblen Situationen)
- Beachtung der Intimsphäre
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Umgang mit + Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Grenzen und Konsequenzen bei Grenzüberschreitung
- Geschenke und Vergünstigungen

**Baustein: Schulungen / Fortbildungen**

- regelmäßige (Team-)Schulungen
- Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden

**Baustein: Beschwerdemanagement**

- Für Kinder
- Für Eltern
- Für Mitarbeitende
- Dokumentation

**Baustein: Partizipation**

- Von Kindern
- Von Eltern
- Von Mitarbeitenden
- Demokratieerziehung
- (Kinder-)Rechte

**Baustein: Pädagogische Prävention**

- Sexualpädagogisches Konzept (was ist altersangemessenes Verhalten - was sind grenzüberschreitende Handlungen)
- sexuelle Vielfalt
- Präventionsangebote für Kinder
- Präventionsangebote für Eltern

**Baustein: Notfallmanagement**

- Kriseninterventionsplan / Kriseninterventionsteam
- Vereinbarung mit dem Kreis/Jugendamt
- Meldepflichten § 8a + § 47 SGB VIII
- Datenschutz
- Ablaufplan: Gefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes
- Ablaufplan: Grenzverletzungen zwischen Kindern
- Ablaufplan: Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden
- Ablaufplan: wenn Kinder verschwunden sind
- Öffentlichkeit / Umgang mit Presse
- Dokumentationsvorlagen
- Stellungnahme
- Elternbegleitung
- Rehabilitation
- Reflexionsmöglichkeiten

**Baustein: Netzwerke / Kooperationspartner**

- Kooperationspartner
- Unterstützungssysteme
- Beratungsstellen

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung